

25. Februar 2008

Öffentliche Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 05.03.2007 zum **Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (Erbschaftsteuerreformgesetz –ErbStRG) – BT-Drs. 16/7918 und zu dem Beschluss des Bundestages 4/08** sowie zu den BT-Drs. 16/2087, 7765, 3348 und 8185

Stellungnahme des „Lesben und Schwulenverbandes in Deutschland“

Wir begrüßen es sehr, dass Lebenspartner dieselben Freibeträge wie Ehegatten erhalten sollen.

1. Der Allgemeine Freibetrag und der Besondere Versorgungsfreibetrag für Ehegatten

Durch den allgemeinen Freibetrag für Ehegatten (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG) und den Besonderen Versorgungsfreibetrag (§ 17 Abs. 1 ErbStG) soll erreicht werden, dass das von Eheleuten für die gemeinsame Alterssicherung ersparte Vermögen dem überlebenden Ehegatten ohne Steuerabzüge erhalten bleibt. Das ist gerechtfertigt, weil Eheleute das für ihre Alterssicherung gedachte Vermögen gemeinsam erarbeitet und bereits versteuert haben.

Mit den Freibeträgen ist der Gesetzgeber einer Forderung des Bundesverfassungsgerichts nachgekommen.¹ Das Gericht hatte die Gestaltungsbefugnis des Erbschaftsteuergesetzgebers bei Ehegatten wie folgt eingegrenzt:

Der Spielraum für den steuerlichen Zugriff auf den Erwerb von Todes wegen findet seine Grenze dort, wo die Steuerpflicht den Erwerber übermäßig belastet und die zugewachsenen Vermögenswerte grundlegend beeinträchtigt. Deshalb darf die Ausgestaltung und Bemessung der Erbschaftsteuer den Sinn und die Funktion des Erbrechts als Rechtseinrichtung und Individualgrundrecht nicht zunichte oder wertlos machen.²

In der Lebenswirklichkeit schaffen Ehegatten die wirtschaftliche Grundlage für die individuelle Lebensgestaltung ihrer Familie in der Erwartung, dass sie den individuellen Lebenszuschnitt der Familie auch noch im Alter der Ehegatten prägt und nach dem Ableben eines von ihnen dem Überlebenden zugute kommt.³ Deshalb muss der erbschaftsteuerliche

Manfred Bruns
Sprecher des LSVD
Bundesanwalt beim
Bundesgerichtshof a.D.

Treiberstrasse 31
70619 Stuttgart
Tel.: 0711 478 09 88
Fax: 0711 478 08 99
Email:
Bruns-Stuttgart@web.de

Bundesgeschäftsstelle

Hausadresse:
Pipinstrasse 7
50667 Köln

Postadresse
Postfach 103414
50474 Köln

Tel.: 0221 9259610
Fax: 0221 92595111
Email: lsvd@lsvd.de

Internet:
<http://www.lsvd.de>

Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 370 20 500
Kto. 708 68 00

Mildtätiger Verein
Spenden sind
steuerabzugsfähig

Offizieller Beraterstatus im
Wirtschafts- und
Sozialausschuss der
Vereinten Nationen

Mitglied im Deutschen
Paritätischen
Wohlfahrtsverband
(DPWV)

Mitglied der International
Lesbian and Gay
Association ILGA

¹ Vgl. BT-Drs 13/4839 S. 70

² BVerfGE 93, 165.

³ BVerfG 93, 121, 142.

Zugriff bei Ehegatten so beschränkt werden, dass ihnen der jeweils auf sie überkommene Nachlass – je nach dessen Größe – zumindest zum deutlich überwiegenden Teil oder, bei kleineren Vermögen, völlig steuerfrei zugute kommt. Ein tauglicher Anhalt für den Betrag des Nachlasswertes, der dem Ehegatten ungeschmälert verbleiben muss, ist der Wert des persönlichen Gebrauchsvermögens.⁴ Es liegt nahe, dass sich dieser Wert an den Werten durchschnittlicher Einfamilienhäuser orientiert.⁵

Für die Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft von Lebenspartnern gelten dieselben Regelungen wie für Ehegatten. Lebenspartner sind ihren Partnern in gleicher Weise zum Unterhalt verpflichtet wie Ehegatten. Das Lebenspartnerschaftsgesetz enthält inzwischen hinsichtlich der Unterhaltsverpflichtungen der Lebenspartner keine eigenen Regelungen mehr, sondern verweist nur noch auf das eheliche Unterhaltsrecht. Die Lebenspartnerschaft ist auch sonst zivilrechtlich völlig der Ehe angeglichen worden. Wenn Lebenspartner nichts anderes vereinbart haben, leben sie wie Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft und bilden daher wie Eheleute eine Gemeinschaft des Erwerbs und des Verbrauchs. Dementsprechend findet auch bei ihnen ein Versorgungsausgleich statt, wenn ihre Lebenspartnerschaft aufgehoben wird. Auch ihr gesetzliches Erbrecht entspricht dem von Ehegatten. Die Situation von Lebenspartnern (ohne Kinder) ist deshalb mit der Situation von Ehegatten (ohne Kinder) vergleichbar.

Lebenspartner schaffen somit die wirtschaftliche Grundlage für die individuelle Lebensgestaltung ihrer Partnerschaft genauso wie Ehegatten in der Erwartung, dass sie den individuellen Lebenszuschnitt der Partnerschaft auch noch im Alter der Lebenspartner prägt und nach dem Ableben eines von ihnen dem Überlebenden zugute kommt. Es ist deshalb folgerichtig, wenn ihnen jetzt dieselben Freibeträge eingeräumt werden sollen wie Ehegatten.

2. Die Auswirkungen der geplanten Gesetzesänderungen, wenn die Freibeträge nicht angeglichen würden.

Ohne Angleichung der Freibeträge würde sich die Situation hinterbliebener Lebenspartner im Vergleich zum jetzigen Rechtszustand erheblich verschlechtern. Bisher werden Eigentumswohnungen und Eigenheime nur mit 60 % bis 65 % ihres Verkehrswertes bei der Erbschaftsteuer berücksichtigt. In Zukunft sollen sie mit 90 % ihres Verkehrswertes angesetzt werden. Das hätte eine Erhöhung der Erbschaftsteuer um mindestens 50 % zur Folge. Außerdem soll der Eingangssteuersatz von 17% auf 30 % erhöht werden.

Ohne Angleichung der Freibeträge würde deshalb hinterbliebenen Lebenspartnern das Vermögen, das sie gemeinsam mit ihrem verstorbenen Partner für ihre Alterssicherung angespart haben, durch die Erbschaftsteuer zu einem erheblichen Prozentsatz entzogen. Das verstößt gegen die verfassungsrechtliche Garantie des Erbrechts durch Art 14 Abs. 1 Satz 1 GG.

⁴ BVerfGE 93, 165, 174 f.

⁵ BVerfGE 93, 121, 141.

4. Die Steuerklasse

Beim Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts sind zwei Verfassungsbeschwerden gegen die Einstufung von hinterbliebenen Lebenspartnern in die Steuerklasse III anhängig.⁶ Der Erste Senat hat inzwischen die Verfassungsorgane und die Verbände zur Stellungnahme aufgefordert. Das lässt darauf schließen, dass er die Verfassungsbeschwerden nicht für offensichtlich unbegründet hält.

Wenn das Bundesverfassungsgericht entscheiden sollte, dass Lebenspartner bei der Erbschaftsteuer aufgrund des Gebots der Steuergerechtigkeit, das sich aus Art. 3 Abs. 1 GG ergibt, wie Ehegatten behandelt werden müssen, weil sie sich in einer vergleichbaren Lage befinden, wird das nicht nur für die Freibeträge gelten, sondern auch für die Steuerklasse.

Unabhängig davon ist die jetzige Einordnung der Lebenspartner in die Steuerklasse III schon deshalb verfehlt, weil Lebenspartner damit wie Fremde behandelt werden, die nichts miteinander zu tun haben. Lebenspartner werden damit noch schlechter eingestuft als geschiedene Ehegatte, die in die Steuerklasse II fallen. Die hierin liegende Ungleichbehandlung ist keinesfalls mit Art. 3 Abs. 1 GG zu vereinbaren, ganz abgesehen davon, dass beim Erbschaftsteuertarif in Zukunft nicht mehr zwischen den Steuerklassen II und III unterschieden werden soll.

Für den Lesben- und Schwulenverband in Deutschland



(Manfred Bruns)

⁶ Az. 1 BvR 611/07 und 1 BvR 2464/07.